WERKE FEHRALTORF
Öise Versorger und Entsorger

Solarstrom einspeisen

Fehraltorf, 11. November 2026

Das ändert sich ab dem 1. Januar 2027

Sie produzieren mit Ihrer Photovoltaikanlage eigenen Solarstrom und speisen überschüssige Energie ins Stromnetz des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) ein?

Ab dem 1. Januar 2027 ändern sich die gesetzlichen Vorgaben für die Vergütung dieses Solarstroms.

Wir erklären Ihnen einfach und verständlich, was sich ändert.

Warum ändert sich die Vergütung?

Immer mehr Photovoltaikanlagen produzieren gleichzeitig Strom. Besonders an sonnigen Tagen steht deshalb zeitweise sehr viel Solarstrom zur Verfügung. Ist das Angebot an Strom grösser als die Nachfrage, sinkt der Preis am Strommarkt. In einzelnen Stunden kann der Marktpreis sogar negativ werden. Die neue gesetzliche Regelung soll deshalb einen Anreiz schaffen, Solarstrom möglichst dann zu verbrauchen, zu speichern oder einzuspeisen, wenn er im Stromsystem benötigt wird.

Was ändert sich ab 2027?

Bisher: ein Preis für ein ganzes Quartal**.** Im Jahr 2026 basiert die Vergütung grundsätzlich auf einem sogenannten Referenzmarktpreis. Dieser wird vom Bundesamt für Energie (BFE) nach Ablauf jedes Quartals berechnet. Vereinfacht gesagt handelt es sich dabei um einen durchschnittlichen Marktpreis für den produzierten Strom.

Neu: Der Zeitpunkt der Einspeisung zählt. Ab 1. Januar 2027 richtet sich die Vergütung nach dem Spotmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Der Begriff klingt komplizierter, als er ist:

Der Spotmarktpreis ist der aktuelle Wert des Stroms am Strommarkt.

Dieser Preis kann sich alle 15 Minuten verändern.

🌞 **Viel Strom vorhanden** → der Marktpreis ist eher tief.

🏠 **Hoher Strombedarf** → der Marktpreis kann höher sein.

⚡ **Sehr viel Strom und wenig Verbrauch** → der Marktpreis kann sogar negativ werden.

Damit wird künftig nicht nur wichtig, wie viel Solarstrom Sie einspeisen, sondern auch wann Sie ihn einspeisen.

Wichtig: Bei negativen Spotmarktpreisen kann auch die Basisvergütung für eingespeisten Solarstrom negativ ausfallen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Minimalvergütung bleiben vorbehalten.

Gibt es weiterhin eine Vergütungsabsicherung?

Ja: Für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW sieht das Energiegesetz weiterhin eine Minimalvergütung vor. Für Anlagen bis 30 kW beträgt diese: 6,0 Rp./kWh

Für grössere Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 150 kW gelten je nach Anlagengrösse und Eigenverbrauch unterschiedliche gesetzliche Minimalvergütungen. Die jeweiligen Ansätze finden Sie im Tarifblatt «Rückspeisevergütung 2027».

Wichtig: Die 6.0 Rp./kWh sind kein fixer Preis für jede einzelne eingespeiste Kilowattstunde.

Die Absicherung erfolgt über eine zusätzliche Prämie.

Einfaches Beispiel:

Gesetzliche Minimalvergütung:	**6 Rp./kWh**
Referenzmarktpreis des Quartals:	**4 Rp./kWh**
Differenz:	**2 Rp./kWh**

In diesem Beispiel beträgt die sogenannte **Minimalvergütungsprämie 2 Rp./kWh**.

Diese Prämie wird zusätzlich zur effektiv erzielten Vergütung am Spotmarkt berücksichtigt. Dadurch bleiben kleinere PV-Anlagen gegen länger anhaltende tiefe Marktpreise abgesichert.

Gibt es zusätzlich eine Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN)?

Ja. Zusätzlich zur Vergütung der eingespeisten Energie können Herkunftsnachweise separat vergütet werden, sofern diese an das EWF übertragen werden und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss Tarifblatt 2027 beträgt die HKN-Vergütung in den Quartalen Q1 und Q4 bis zu 2,00 Rp./kWh und in den Quartalen Q2 und Q3 bis zu 0,50 Rp./kWh. Bei negativen Marktpreisen kann die HKN-Vergütung ausgesetzt werden; zudem gelten die anlagenspezifischen Anrechenbarkeitsgrenzen. Die Einzelheiten sind im Tarifblatt «Rückspeisevergütung 2027» geregelt.

Was bedeutet das für Sie?

Solarstrom selbst verbrauchen wird noch wichtiger

Am einfachsten ist es, möglichst viel des selbst produzierten Solarstroms direkt im eigenen Gebäude zu nutzen.

Beispielsweise können Sie:

- 🌞 **Waschmaschine und Geschirrspüler** bevorzugt tagsüber betreiben.
- 🚗 **Elektroauto** während sonniger Stunden laden.
- 💧 **Warmwasser** mit überschüssigem Solarstrom erzeugen.
- 🔥 **Wärmepumpe** möglichst während der Solarproduktion betreiben.
- 🔋 **Batteriespeicher** laden und den Strom später verwenden.

Damit beziehen Sie weniger Strom aus dem öffentlichen Netz und reduzieren gleichzeitig die Menge, die Sie möglicherweise zu einem tiefen Marktpreis einspeisen.

Muss ich künftig ständig die Strompreise beobachten?

Nein: Ein modernes Energiemanagementsystem kann viele dieser Aufgaben automatisch übernehmen. Es kann beispielsweise erkennen, wann viel Solarstrom vorhanden ist, und dann automatisch das Elektroauto laden, Warmwasser erzeugen oder eine Batterie laden. Dadurch können Produktion und Verbrauch besser aufeinander abgestimmt werden.

Welche Rolle spielt der Smart Meter?

Damit Ihr Solarstrom zum Marktpreis des jeweiligen Zeitpunkts vergütet werden kann, muss bekannt sein, wann und wie viel Strom Sie eingespeist haben. Dafür wird ein kommunikativer Smart Meter benötigt, der die Energie in 15-Minuten-Intervallen erfasst. Die Werke Fehraltorf sind laufend daran ältere Zähler durch Smart Meter zu ersetzen.

Bestehende Anlagen ohne ein für die zeitbezogene Abrechnung geeignetes intelligentes Messsystem werden übergangsweise weiterhin zum quartalsweisen Referenzmarktpreis vergütet. Die Umstellung erfolgt, sobald die erforderlichen Mess- und Abrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind und die gesetzlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Die gesetzliche Grundlage

Die Änderung ist **keine individuelle Regelung des EWF**, sondern basiert auf neuen schweizweit geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Grundlage ist das **Energiegesetz des Bundes (EnG)** und insbesondere die Regelung zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien.

Mit der Revision wurde die Vergütung von eingespeistem Strom schweizweit stärker vereinheitlicht und marktnäher ausgestaltet.

Seit **1. Januar 2026** gelten unter anderem schweizweit harmonisierte Referenzmarktpreise und Minimalvergütungen für kleinere Anlagen.

Ab **1. Januar 2027** erfolgt der nächste Schritt: Die Vergütung richtet sich bei entsprechender Messung nach dem Spotmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Die entsprechenden Details werden in den Verordnungen des Bundes geregelt.

Rechtliche Grundlagen:
Energiegesetz (EnG), insbesondere Art. 15 sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des Bundes.

Auf einen Blick

Was ändert sich? Ab 2027 richtet sich die Vergütung stärker nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Ändert sich der Preis während des Tages? Ja. Der Marktpreis kann sich alle 15 Minuten verändern.

Können negative Vergütungen entstehen? Ja. Bei negativen Spotmarktpreisen kann die Basisvergütung negativ ausfallen. Gesetzliche Minimalvergütungsprämien bleiben vorbehalten.

Gibt es weiterhin eine Minimalvergütung? Ja. Anlagen bis 150 kW bleiben gesetzlich gegen tiefe Marktpreise abgesichert.

Wie hoch ist sie bei kleinen Anlagen? Für PV-Anlagen bis 30 kW beträgt die Minimalvergütung 6 Rp./kWh.

Gibt es eine HKN-Vergütung? Ja, unter den Bedingungen des Tarifblatts 2027. Die Vergütung ist saisonabhängig und kann bei negativen Marktpreisen ausgesetzt werden.

Muss ich meine PV-Anlage umbauen? In der Regel nicht. Für die marktnahe Abrechnung ist jedoch ein geeigneter Smart Meter erforderlich.

Was kann ich selbst tun? Nutzen Sie möglichst viel Ihres Solarstroms direkt selbst und verschieben Sie flexible Verbraucher, wenn möglich in die sonnigen Stunden.

Unser Tipp

Nutzen Sie Ihren Solarstrom dort, wo er am wertvollsten ist: bei Ihnen zu Hause.

Mit einem höheren Eigenverbrauch und einer intelligenten Steuerung von Wärmepumpe, Boiler, Elektroauto oder Batteriespeicher können Sie Ihre eigene Solarenergie noch besser nutzen.

Gleichzeitig helfen Sie mit, Produktionsspitzen im Stromnetz zu reduzieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Werke Fehraltorf - Elektrizitätswerk EWF

Hinweis / Vorbehalt

Die in dieser Kundeninformation beschriebenen Vergütungsmodalitäten basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten gesetzlichen Vorgaben. Bei fehlenden technischen Voraussetzungen für die zeitbezogene Messung und Abrechnung erfolgt die Vergütung nur im Rahmen der rechtlich zulässigen Übergangsregelungen vorübergehend nach dem vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichten Referenzmarktpreis. Die Umstellung auf die zeitbezogene Vergütung erfolgt, sobald die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Änderungen der massgebenden rechtlichen Vorgaben bleiben vorbehalten.